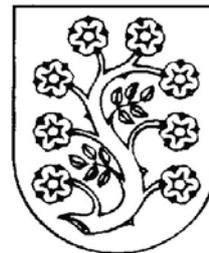


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



43. Jg., Nr. 12-15, 15. April 2012, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Nachruf

Am 22. März 2012 verstarb im Alter von 83 Jahren

Herr Walter Welters

Selfkant-Schalbruch

Der Verstorbene gehörte in der Zeit vom 15.04.1970 bis zum 31.05.1991 als Bediensteter der Gemeinde Selfkant an. Er bekleidete vom 01.01.1977 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.05.1991 das Amt des Bauhofleiters.

Herr Welters widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Bauhofleiters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Bei seinen Kollegen und Vorgesetzten war er durch seine freundliche und hilfsbereite Art geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Herbert Corsten
Bürgermeister

Elmar Wählen
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 28. März 2012 verstarb im Alter von 68 Jahren

Herr Leo Heinen

Selfkant-Höngen

Der Verstorbene gehörte von Oktober 1975 bis September 1999 der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant an und bekleidete von 1984 bis 1994 das Amt des Ortsvorstehers des Ortes Höngen. Er setzte sich besonders für die Weiterentwicklung seines Heimatortes sowie für die Belange der Höngener Bürger ein.

Herr Leo Heinen widmete sich den vielfältigen Aufgaben eines Gemeindevertreters mit Hingabe und Verantwortungsbewusstsein. Er hat sich während seiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Selfkant große Verdienste erworben.

Bei seinen Ratskollegen und den Bürgern war er geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Corsten
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde **Selfkant** gehört zum **Wahlkreis 9 Heinsberg I** und ist in 10 Stimmbezirke eingeteilt.

Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
101 Havert/Stein	Feuerwehrgerätehaus
201 Schalbruch	Grundschule Schalbruch
301 Isenbruch	Schützenhaus
401 Hillensberg	Bürgerhaus - Alte Schule
501 Höngen	Ganztagshauptschule
601 Saeffelen	Grundschule Saeffelen
701 Süsterseel	Grundschule Süsterseel
801 Millen	Propstei
901 Tüddern	Grundschule Tüddern
1001 Wehr	Gemeindekindergarten Wehr

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den **Wahlbenachrichtigungen**, die in der Zeit vom 16.04. – 21.04.2012 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im **Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 27 und 28** eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird 1 Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 17.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 23 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Selfkant, den 26.03.2012

gez. Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Selfkant werden in der Zeit vom **23. bis 27.04.2012** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus
13, Zimmer 27 und 28**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **27. April 2012 bis 12.00 Uhr**, beim **Bürgermeister der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 27 und 28, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 21. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein,

muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 9 / Heinsberg I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,

b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht

entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Selfkant, den 26.03.2012
gez. Corsten
Bürgermeister

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Wahlhilfen sichern demokratische Grundrechte

Das Recht auf Teilnahme an freien, gleichen und geheimen Wahlen gehört zu den Grundpfeilern unserer Demokratie. Da blinde und sehbehinderte Menschen dieses Recht oft nur mit Hilfe einer Wahlschablone selbständig wahrnehmen können, stehen ihnen bei den Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag wieder kostenlose Wahlhilfen zur Verfügung.

Der Umschlag mit den Wahlhilfen enthält eine Stimmzettelschablone aus Karton und eine Audio-CD mit der Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone. Außerdem enthält die CD - je nach Wohnort - die vollständigen Texte der Stimmzettel der einzelnen Wahlkreise im Rheinland (1 – 68) oder in Westfalen-Lippe (69 – 128).

Die Schablone hat die Form einer Mappe, in die der Stimmzettel eingelegt wird. Durch die runden Öffnungen über den zu markierenden Kreisen können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler ihre Erst- und Zweitstimme abgeben. Dazu müssen sie allerdings vorher die akustische Fassung des Stimmzettels für ihren Wahlkreis anhören, damit sie wissen, welche Kandidatinnen und Kandidaten bzw. welche Partei zu den jeweils auf der Schablone in Großdruck und Punktchrift nummerierten Öffnungen gehören.

Die Mitglieder der regionalen Bezirksgruppen und der Ortsvereine der Blinden- und Sehbehindertenverbände in NRW erhalten ihre Wahlhilfen automatisch. Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler, die nicht in diesen Vereinen organisiert sind, können sie ab sofort telefonisch anfordern:

- über die bundesweite Hotline unter 01805-666 456 (0,14€/Min aus dem Festnetz)
- oder bei den Landesgeschäftsstellen der BSVNRW
- in Detmold unter 05 23 1/ 63 00 0 für den Bereich Lippe
- in Dortmund unter 02 31/ 55 75 90 0 für den Bereich Westfalen
- in Meerbusch unter 02 15 9/ 96 55 0 für den Bereich Nordrhein

Wählerinnen und Wähler, die die Wahlhilfen nutzen möchten, sollten diese möglichst frühzeitig anfordern, damit sie noch rechtzeitig zur Wahl geliefert werden können.

Haussammlung für das Müttergenesungswerk

Die diesjährige Haussammlung für das Müttergenesungswerk findet in der Zeit vom 02.05. – 16.05.2012 statt.

Sehr geehrte Mitbürger und Gebührenzahler der Gemeinde Selfkant!

„**Pflanzenabfälle sind doch Natur, die verrotten doch.**“ Dies ist eine weit verbreitete Meinung von vielen Gartenbesitzern. Immer häufiger werden Gartenabfälle, insbesondere Rasenschnitt, an Waldrändern oder im Wald, an Grabenböschungen, auf Brachflächen oder einfach in der freien Landschaft abgelagert.

Den „Schubkarrentätern“ ist häufig nicht bewusst, dass die Ablagerungen ein Problem für Natur und Umwelt darstellen und einen nicht unerheblichen Eingriff in die Natur darstellen.

Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender (Klein- bzw. Kleinst-) Tier- und Pflanzenarten wird dadurch empfindlich gestört.

Unabhängig davon beeinträchtigen sie das Orts- und Landschaftsbild sehr negativ und nachhaltig.

Dieses „illegale Entsorgen“ stellt kein Kavaliersdelikt dar und verstößt gegen die Abfallsatzung der Gemeinde Selfkant. Zudem sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Natur oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Grünabfall in Nähe von Gräben oder Böschungen kann abrutschen und das Grabenbett verstopfen und den geregelten Abfluss des Niederschlagswassers verhindern. Bei Starkregenereignissen kann dies zu Aufstauungen und Hochwasser führen.

Die Gemeinde Selfkant ist verpflichtet, diese Müllkippen zu beseitigen. Die Kosten, die dabei entstehen, finden sich wieder in der Gebührenkalkulation für die Müllabgaben und somit belasten sie künftig **Ihren Geldbeutel**.

Erst vor ein paar Wochen musste in einem Naturschutzgebiet in Schalbruch eine riesige Grün- und Rasenabfallmüllkippe entsorgt werden. Die Kosten beliefen sich auf ca. 10.000 € - Ihr Geld!!!!

Daher bittet das Ordnungsamt Sie um Mithilfe!

Damit die Natur dort (und an anderen Stellen) in ihrer Schönheit erhalten bleibt, bitten wir Sie als Anlieger, ein offenes Auge und Ohr zu haben und bei Verdacht von Ordnungswidrigkeiten beim hiesigen Ordnungsamt umgehend Anzeige zu erstatten.

Der Bürgermeister
Corsten

Wiesengräber

Die Gemeindevertretung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, auf dem Friedhof in Süsterseel ein Wiesengrabfeld zu errichten.

Hierbei handelt es sich um eine teilanonyme Bestattungsart. D.h., es wird eine Rasenfläche mit einer zentralen Grabstele errichtet. Nur auf der Stele können dann die Namen und Daten der Verstorbenen eingraviert werden. Ansonsten weist nichts auf die genaue Ruhestätte hin. Blumenschmuck, Kerzen usw. können auf einer dafür vorgesehenen Fläche an der Stele abgelegt werden. Die Pflege der Wiesengräber wird dann durch die Gemeinde Selfkant sichergestellt. Es werden nicht, wie in der örtlichen Presse dargestellt, flachliegende Gedenkplatten auf den einzelnen Ruhestätten gelegt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt, Herrn Bienwald, Tel.: 02456 – 499113.

Gefahr an losen Grabsteinen

Friedhofsverwaltung überprüft die Standfestigkeit der Grabsteine

Grabsteine können im Laufe der Zeit zu Unfallquellen werden. Sie sind schwer und haben nur eine kleine Standfläche. Um die Standsicherheit zu vergrößern, werden sie durch Dübel mit dem Fundament verbunden. Im Laufe der Zeit lockern sich die Dübel, das Fundament wird brüchig oder die Erde gibt im Grabbereich nach. Das hat zur Folge, dass der Grabstein nur noch locker auf dem Fundament steht und umstürzen kann. Hierfür genügt es schon, wenn man sich bei der Grabpflege am Grabstein festhalten will. Die Folgen können oft schwer sein. Oft wird jemand von dem umstürzenden Stein getroffen. Jeder, der ein Grab pflegt, sollte in regelmäßigen Abständen prüfen, ob der Grabstein noch standfest ist. Wackelt der Stein, muss er sofort befestigt werden. **Es genügt nicht, Mörtel in die Fuge zwischen Stein und Fundament zu streichen. Der Stein muss durch einen Fachmann (Steinmetz) neu verdübelt werden.**

Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde Selfkant werden in den nächsten Tagen eine Kontrolle der Grabsteine durchführen und im Interesse der Friedhofsbesucher alle Grabsteine kennzeichnen, die nicht standfest sind. Die Angehörigen werden gebeten, diese Grabsteine umgehend ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Der Bürgermeister
Corsten

Wechsel des Vorstandsvorsitzes und Umzug der Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe „Der Selfkant“ e.V.

Wie in der Satzung der LAG festgelegt, wird der Vorsitz des Vorstandes ab der Unterzeichnung der Satzung für je zwei Jahre durch die Bürgermeister der Gemeinden Gangelt, Selfkant und Waldfeucht, in dieser Reihenfolge, übernommen. Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen der Gemeinde Waldfeucht übernahm in der 47. LAG-Vorstandssitzung am 07.03.2012 den Vorsitz von seinem Vorgänger Bürgermeister Herbert Corsten der Gemeinde

Selfkant. Bürgermeister Bernhard Tholen der Gemeinde Gangelt ist nun 1. stellvertretender Vorsitzender, Bürgermeister Herbert Corsten 2. stellvertretender Vorsitzender des LAG-Vorstandes.

In diesem Zusammenhang ist die Geschäftsstelle der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Der Selfkant“ e.V. am 19.03.2012 turnusgemäß nach zwei Jahren vom Rathaus der Gemeinde Selfkant in das Rathaus der Gemeinde Waldfeucht umgezogen. Ab sofort steht Ihnen die Regionalmanagerin – wie gewohnt, jedoch mit neuen Nachnamen – in der neuen Geschäftsstelle als Ansprechpartnerin für die LEADER-Region „Der Selfkant“ zur Verfügung. Die neuen Kontaktdaten lauten:

LEADER-Region „Der Selfkant“
Vera Lauber (geb. Saßmannshausen)
Lokale Aktionsgruppe „Der Selfkant“ e.V.
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht
Tel.: 02455 – 399 15
Fax: 02455 – 40777-15
E-Mail: Info@leader-derselfkant.de
www.leader-derselfkant.de

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Inge Griebenow,
wohnhaft in Süsterseel, Bahnstraße 7;
sie wurde am 31.03. 80 Jahre alt.

Herrn Hubertus Bruls,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 104;
er wurde am 02.04. 90 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Schrans,
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 106;
er wurde am 02.04. 89 Jahre alt.

Herrn Christiaan van Thoor,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 30;
er wurde am 04.04. 84 Jahre alt.

Frau Josefine Meiers,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 23;
sie wurde am 06.04. 82 Jahre alt.

Frau Johanna Ohlenforst,
wohnhaft in Saeffelen, Waldfeuchter Straße 2;
sie wurde am 06.04. 91 Jahre alt.

Frau Elli Jütten,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 09.04. 85 Jahre alt.

Frau Margaretha Ruers,
wohnhaft in Tüddern, Rosenweg 1;
sie wurde am 11.04. 84 Jahre alt.

Frau Adelheid Pappenheim,
wohnhaft in Süsterseel, Kelttenstraße 4;
sie wurde am 13.04. 81 Jahre alt.

Frau Maria Jetten,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 30;
sie wird am 15.04. 88 Jahre alt.

Frau Gertrud Leliveld,
wohnhaft in Havert, Filterskoul 3;
sie wird am 15.04. 80 Jahre alt.

Frau Käthe Cranen,
wohnhaft in Höngen, Laaker Weg 15;
sie wird am 18.04. 91 Jahre alt.

Eine-Welt-Laden in Höngen

Der „Eine-Welt-Laden“ in Höngen ist wieder geöffnet. Er befindet sich im Pfarrhaus, Kirchstraße 15, Selfkant-Höngen und ist mittwochs und freitags von 15.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Dort ist auch der „Zipfeltrunk“ erhältlich.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 22.04. Freundschaftstreffen des Spielmannszuges Edelweiß Havert, Vereinsheim
- 28.04. Einweihung des Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppe Hillensberg/Süsterseel
- 29.04. Tag der offenen Tür im neuen Feuerwehrgerätehaus Hillensberg/Süsterseel
- 30.04. Jahreshauptversammlung der St. Johannes von Nepomuk Schützenbruderschaft Havert
- 01.05. Vogelschuss der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern, Dorfplatz
- 01.05. Vogelschuss der St. Hubertus Schützenbruderschaft Süsterseel, Dorfplatz
- 05.05.-
06.05. 5. Selfkant-Schau des Gewerbeverbandes Selfkant e.V., Gewerbegebiet zwischen Tüddern und Millen
- 05.05.-
07.05. Kirmes in Millen
- 06.05. Pferdesegnung in Millen
- 06.05. Vogelschuss der St. Joh. Baptist Schützenbruderschaft Höngen, Dorfplatz
- 06.05. Saisonöffnung der Freizeitregion „Der Selfkant“, Tüddern Gewerbegebiet

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite www.derselfkant.de veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an info@derselfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker oder	3437 (privat) 01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@vodafone.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant findet am 3. Mittwoch in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.